

Synopsis

Beilage 2 zum Anhörungsbericht Steuergesetzrevision 2025

Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022-2030

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **651.100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 40 5. Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfange der nach den §§ 29, 29a und 30 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.–;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) die dauernden Lasten sowie 40 % der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 ¹⁾;</p> <p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g) als Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter litera f fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen: ²⁾</p> <p>1. Fr. 6'000.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p>				

¹⁾ SR [831.40](#)

²⁾ Ab der Steuerperiode 2023: Fr. 6'400.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; Fr. 3'200.– für die übrigen Steuerpflichtigen (gestützt auf § 40 Abs. 2 und 3)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>2. Fr. 3'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>h) Fr. 600.– vom Erwerbseinkommen, das der eine Ehepartner unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners erzielt. Der gleiche Abzug von Fr. 600.– kann bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehepartners im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners vorgenommen werden;</p> <p>i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt und diese 5 % der um die Aufwendungen nach den §§ 35–40 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>j^{bis}) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 ¹⁾, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt;</p> <p>k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– pro Steuererklärung;</p> <p>l) ...</p> <p>m) die Lohn- und Lohnnebenkosten für Lernende in eidgenössisch anerkannten Berufen, die in privaten Haushalten ausgebildet werden, wenn kein Abzug gemäss Literatur geltend gemacht wird. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abzüge durch Verordnung;</p>				

¹⁾ SR [151.3](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>n) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum;</p> <p>o) 5 % als Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht gemäss § 33 Abs. 1 lit. k^{bis}–l steuerfrei sind, jedoch höchstens Fr. 5'000.–. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss § 33 lit. k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000.– abgezogen;</p>	<p>n) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. [...] <u>25'000.–</u>, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen [...];</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.–, wenn</p> <p>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder</p> <p>2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p> <p>² Die Pauschalbeträge gemäss Absatz 1 lit. g werden jährlich an die Entwicklung der kantonalen mittleren Prämie der Krankenpflege-Grundversicherung angepasst. Massgebend für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung der vom Bundesamt für Gesundheit publizierten kantonalen monatlichen mittleren Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Erwachsene inkl. Wahlfranchisen und Modelle.</p>	<p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. [...] <u>18'000.–</u>, wenn</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Die Anpassung gemäss Absatz 2 wird auf dem Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen berechnet, wobei das Ergebnis auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden ist. Der Abzug für Verheiratete beträgt stets das Doppelte.</p> <p>⁴ Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Dezember 2021 beschlossenen Pauschalbeträgen ist die Prämienentwicklung für die Steuerperiode 2022 berücksichtigt. Die Pauschalbeträge werden erstmals für die Steuerperiode 2023 angepasst.</p>				
<p>§ 42 IV. Ermittlung des steuerbaren Einkommens; Sozialabzüge ¹⁾</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) als Kinderabzug</p> <p>1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 7'000.–</p>	<p>§ 42 IV. Ermittlung des steuerbaren Einkommens; Sozialabzüge</p> <p>1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. [...] <u>7'700.–</u></p>			

¹⁾ Die Beträge der Abzüge gemäss § 42 Abs. 1 lit. a–d richten sich ab der Steuerperiode 2023 nach der Verordnung über die Anpassung an die Teuerung vom 19. Oktober 2022 (Progressionsverordnung 2023; SAR 651.133)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>2. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 9'000.–</p> <p>3. sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. 11'000.–</p> <p>4. Wer für das gleiche Kind bereits einen Abzug nach § 40 lit. c vornehmen kann, hat keinen Anspruch auf den Kinderabzug;</p> <p>b) als Unterstützungsabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige, unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzuges beitragen. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für denjenigen Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach litera a oder nach § 40 lit. c gewährt wird; Fr. 2'400.–</p>	<p>2. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. [...] <u>9'700.–</u></p> <p>3. sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. [...] <u>11'800.–</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) als Invalidenabzug für jede Person, die mindestens eine halbe IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV bezieht. Soweit behinderungsbedingte Kosten gemäss § 40 lit. ^{1bis} berücksichtigt werden, entfällt der Abzug; maximal Fr. 3'000.–</p> <p>d) als Betreuungsabzug für Steuerpflichtige, welche im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen, sofern die Steuerpflichtigen nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für Hauspflegepersonal entschädigt werden. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach litera a oder nach § 40 lit. c gewährt wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Fr. 3'000.–</p> <p>^{1bis} Zusätzlich werden von dem um die Sozialabzüge gemäss Absatz 1 verminderten Reineinkommen abgezogen:</p> <p>a) bis zum so ermittelten Einkommen von Fr. 14'999.– Fr. 12'000.–</p>	<p>^{1bis} <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) zwischen Fr. 15'000.– und Fr. 19'999.– Fr. 7'500.–</p> <p>c) zwischen Fr. 20'000.– und Fr. 24'999.– Fr. 3'000.–</p> <p>d) zwischen Fr. 25'000.– und Fr. 29'999.– Fr. 2'000.–</p> <p>e) zwischen Fr. 30'000.– und Fr. 34'999.– Fr. 1'000.–</p> <p>² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p>³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.</p>				
<p>§ 43 V. Steuerberechnung 1. Steuertarif ¹⁾</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt:</p> <p>a) 0 % für die ersten Fr. 4'000.–</p>	<p>§ 43 V. Steuerberechnung 1. Steuertarif</p> <p>a) 0 % für die ersten Fr. [...] <u>14'000.–</u></p>			

¹⁾ Der Einkommenssteuertarif ab der Steuerperiode 2023 richtet sich nach der Verordnung über die Anpassung an die Teuerung vom 19. Oktober 2022 (Progressionsverordnung 2023; SAR 651.133)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
b) 1 % für die weiteren Fr. 3'600.–	b) 1 % für die weiteren Fr. [...] <u>1'000.–</u>			
c) 2 % für die weiteren Fr. 3'600.–	c) 2 % für die weiteren Fr. [...] <u>1'200.–</u>			
d) 3 % für die weiteren Fr. 4'000.–	d) 3 % für die weiteren Fr. [...] <u>500.–</u>			
e) 4 % für die weiteren Fr. 4'000.–	e) 4 % für die weiteren Fr. [...] <u>500.–</u>			
f) 5 % für die weiteren Fr. 4'800.–	f) 5 % für die weiteren Fr. [...] <u>1'800.–</u>			
g) 6 % für die weiteren Fr. 7'000.–	g) 6 % für die weiteren Fr. [...] <u>6'000.–</u>			
h) 7 % für die weiteren Fr. 8'000.–	h) 7 % für die weiteren Fr. [...] <u>8'500.–</u>			
i) 8 % für die weiteren Fr. 9'000.–	i) 8 % für die weiteren Fr. [...] <u>21'500.–</u>			
k) 8,5 % für die weiteren Fr. 11'000.–	k) [...] <u>9 %</u> für die weiteren Fr. [...] <u>30'000.–</u>			
l) 9 % für die weiteren Fr. 11'000.–	l) <u>9,25 %</u> für die weiteren Fr. [...] <u>40'000.–</u>			
m) 9,5 % für die weiteren Fr. 33'000.–	m) 9,5 % für [...] <u>Einkommens- teile über Fr. [...] 125'000.–</u>			
n) 10 % für die weiteren Fr. 62'000.–	n) <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>o) 10,5 % für die weiteren Fr. 165'000.–</p> <p>p) 11 % für Einkommensteile über Fr. 330'000.–</p>	<p>o) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>p) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>§ 43 (Variante) V. Steuerberechnung 1. Steuertarif</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt:</p> <p>a) 0 % für die ersten Fr. [...] 14'000.–</p> <p>b) 1 % für die weiteren Fr. [...] 1'000.–</p> <p>c) 2 % für die weiteren Fr. [...] 1'200.–</p> <p>d) 3 % für die weiteren Fr. [...] 500.–</p> <p>e) 4 % für die weiteren Fr. [...] 500.–</p> <p>f) 5 % für die weiteren Fr. [...] 1'800.–</p> <p>g) 6 % für die weiteren Fr. [...] 6'000.–</p> <p>h) 7 % für die weiteren Fr. [...] 8'500.–</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens anzuwenden.</p>	<p>i) 8 % für die weiteren Fr. [...] 27'000.–</p> <p>k) 9 % für die weiteren Fr. [...] 27'000.–</p> <p>l) 9,5 % für die weiteren Fr. [...] 30'000.–</p> <p>m) 9,75 % für Einkommensteile über Fr. 117'500.–</p> <p>n) <i>Aufgehoben</i></p> <p>o) <i>Aufgehoben</i></p> <p>p) <i>Aufgehoben</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Nach diesen Steuersätzen ergeben sich die im Anhang aufgeführten Steuerbeträge (Tarife A und B); Restbeträge des Einkommens unter Fr. 100.– fallen ausser Betracht. Die Grenzsteuerbelastung bei den Stufenwechseln gemäss § 42 Abs. 1^{bis} beträgt nie mehr als 100 %.</p> <p>⁴ Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p>				
<p>§ 54 V. Steuerberechnung 1. Steuerfreie Beträge</p> <p>¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:</p> <p>a) für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete: Fr. 200'000.–</p> <p>b) für alle übrigen steuerpflichtigen Personen: Fr. 100'000.–</p> <p>c) zusätzlich für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag nach § 42 Abs. 1 lit. a gewährt worden ist: Fr. 12'000.–</p>	<p>a) für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete: Fr. [...] <u>260'000.–</u></p> <p>b) für alle übrigen steuerpflichtigen Personen: Fr. [...] <u>130'000.–</u></p> <p>c) zusätzlich für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag nach § 42 Abs. 1 lit. a gewährt worden ist: Fr. [...] <u>16'000.–</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p>³ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, um 50 % herabgesetzt.</p>				
<p>§ 55 2. Steuertarif ¹⁾</p> <p>¹ Die Vermögenssteuer beträgt:</p> <p>a) 1,1 ‰ für die ersten Fr. 100'000.–</p> <p>b) 1,3 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>c) 1,4 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>d) 1,5 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p>	<p>§ 55 2. Steuertarif</p> <p>a) [...] <u>0,7</u> ‰ für die ersten Fr. [...] <u>101'000.–</u></p> <p>b) 1, [...] <u>0</u> ‰ für die weiteren Fr. [...] <u>101'000.–</u></p> <p>c) 1, [...] <u>2</u> ‰ für die weiteren Fr. [...] <u>101'000.–</u></p> <p>d) 1, [...] <u>4</u> ‰ für die weiteren Fr. [...] <u>101'000.–</u></p>			

¹⁾ Der Vermögenssteuertarif ab der Steuerperiode 2023 richtet sich nach der Verordnung über die Anpassung an die Teuerung vom 19. Oktober 2022 (Progressionsverordnung 2023; SAR 651.133)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>e) 1,6 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>f) 1,7 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>g) 1,8 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>h) 1,9 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>i) 2,0 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>k) 2,1 ‰ für Vermögensteile über Fr. 1'200'000.–</p> <p>² Restbeträge des Vermögens unter Fr. 1'000.– fallen ausser Betracht.</p>	<p>e) 1,6 ‰ für [...] <u>Vermögensteile über Fr. [...] 404'000.–</u></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>i) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>k) <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 57 II. Anpassung an die Teuerung</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Der Regierungsrat passt die Steuertarife gemäss den §§ 43 und 55 sowie die Abzüge gemäss § 42 Abs. 1 lit. a–d jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs. Die Beträge sind bei der Einkommenssteuer auf Fr. 100.–, bei der Vermögenssteuer auf Fr. 1'000.– auf- oder abzurunden.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 22. Mai 2012 beschlossenen Einkommens- und Vermögenssteuertarifen gemäss den §§ 43 Abs. 1 und 55 Abs. 1 sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2013 ausgeglichen. Die erste Anpassung erfolgt für die Steuerperiode 2016.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁵ Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom XX.XX 2024 beschlossenen Einkommens- und Vermögenssteuertarifen gemäss den §§ 43 Abs. 1 und 55 Abs. 1 sowie dem beschlossenen Abzug gemäss § 42 Abs. 1 lit. a sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2025 ausgeglichen. Die erste Anpassung erfolgt für die Steuerperiode 2026.</p>			
<p>§ 81 5. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 6 % des steuerbaren Reingewinns.</p> <p>² Der Gewinn der Vereine und Stiftungen wird besteuert, soweit er Fr. 20'000.– übersteigt.</p>	<p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt [...] <u>5,5</u> % des steuerbaren Reingewinns.</p>			
<p>§ 109 V. Steuerberechnung 1. Tarif</p> <p>¹ Die Steuer wird in Prozenten des steuerbaren Grundstückgewinns berechnet und beträgt:</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
a) 40 % bis zum vollendeten 1. Besitzjahr b) 38 % bis zum vollendeten 2. Besitzjahr c) 36 % bis zum vollendeten 3. Besitzjahr d) 34 % bis zum vollendeten 4. Besitzjahr e) 32 % bis zum vollendeten 5. Besitzjahr f) 30 % bis zum vollendeten 6. Besitzjahr g) 28 % bis zum vollendeten 7. Besitzjahr h) 26 % bis zum vollendeten 8. Besitzjahr i) 24 % bis zum vollendeten 9. Besitzjahr k) 22 % bis zum vollendeten 10. Besitzjahr l) 20 % bis zum vollendeten 11. Besitzjahr m) 19 % bis zum vollendeten 12. Besitzjahr				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
n) 18 % bis zum vollendeten 13. Besitzjahr				
o) 17 % bis zum vollendeten 14. Besitzjahr				
p) 16 % bis zum vollendeten 15. Besitzjahr				
q) 15 % bis zum vollendeten 16. Besitzjahr				
r) 14 % bis zum vollendeten 17. Besitzjahr				
s) 13 % bis zum vollendeten 18. Besitzjahr				
t) 12 % bis zum vollendeten 19. Besitzjahr				
u) 11 % bis zum vollendeten 20. Besitzjahr				
v) 10 % bis zum vollendeten 21. Besitzjahr	v) 10 % [...] <u>ab dem</u> vollendeten [...] <u>20.</u> Besitzjahr			
w) 9 % bis zum vollendeten 22. Besitzjahr	w) <i>Aufgehoben.</i>			
x) 8 % bis zum vollendeten 23. Besitzjahr	x) <i>Aufgehoben.</i>			
y) 7 % bis zum vollendeten 24. Besitzjahr	y) <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17.5.2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
z) 6 % bis zum vollendeten 25. Besitzjahr aa) 5 % ab dem vollendeten 25. Besitzjahr	z) <i>Aufgehoben.</i> aa) <i>Aufgehoben.</i>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			